



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 25.02.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Oppum, Blatt 3611,
BV lfd. Nr. 1**

500/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oppum, Flur 4, Flurstück 74, Gebäude- und Freifläche, Ekendonk 9, 9 A, Größe: 1.329 m² verbunden mit Sondereigentum an im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohn- und Kellerräumen und an dem Stellplatz in der Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2.

Das Miteigentum ist beschränkt durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentum, eingetragen in Blatt 3610.

Zur Veräußerung bedarf es der Zustimmung des anderen Wohnungseigentümers.

Dies gilt nicht bei Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerade Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung oder durch den Insolvenzverwalter.

Es sind Gebrauchsregelungen gemäß §§ 10 II, 15 WEG vereinbart.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

230.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.